



Nur per Email:

An
Frau Rosemarie Walter

r.walter.4.aw5gknp5az@fragdenstaat.de

RD'n Dr. Schönwald
Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)228 -99529 - 0

FAX +49 (0) 228 -99529 -4262

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-05111/0416

DATUM 26. März 2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 27. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Walter,

mit E-Mail vom 27. Februar 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Übermittlung von „Statistiken, Informationen und Auswertungen zu Stallbränden bzw. Brandereignissen in landwirtschaftlichen Einrichtungen und Tierhaltungsanlagen sowie zu Maßnahmen zu deren Verhinderung, Bekämpfung und aus tierschutzrechtlicher Sicht zur Tierrettung“.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 IFG anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen beschränkt sich auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informatio-

nen sind nach § 2 Nummer 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen liegen im BMEL jedoch nicht vor. Da das IFG die Bundesbehörden auch nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Zu Ihrer Anfrage teile ich ergänzend Folgendes mit: Dem BMEL ist nicht bekannt, ob eine polizeistatistische oder anderweitige amtliche statistische Erfassung von Stallbränden erfolgt. Möglicherweise liegen hierzu Informationen beim Statistischen Bundesamt vor, das nach hiesigen Kenntnissen Statistiken zu Feuerwehreinsätzen führt (die Seite des Statistischen Bundesamtes ist im Internet abrufbar unter: www.destatis.de).

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFG-GebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Dr. Schönwald

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.